

## Fahndungsvarianten

tigsten F. sind -> *Fahndungsblätter*,  
-> *Personen- und Sachfahndungs-*  
*bücher*, Personen- und Sachfahndungs-  
karteien, -> *Fahndungsin-*  
*formationen*, -\* *Handzettel*, + *Steck-*  
*briefe*.

**Fahndungsvarianten:** auf der Grund-  
lage örtlicher Besonderheiten und  
praktischer Erfahrungen für be-  
stimmte Ausgangssituationen vor-  
bereitete Maßnahmen zur Sperrung  
und verstärkten Kontrolle möglicher  
bzw. wahrscheinlicher Flucht- oder  
Bewegungsrichtungen im ersten An-  
griff. Varianten können auch zur Si-  
cherung in der Tiefe des Handlungs-  
raums angewandt werden.

**Fahndungsersion:** begründete Hy-  
pothese zum Aufenthalt, zur Be-  
wegungsrichtung und zum künftigen  
Verhalten gesuchter Personen, zur  
Art und Weise der Fluchtdurchfüh-  
rung sowie zum Transport, Aufent-  
halt und Verwendungszweck gesuch-  
ter Sachen; wichtige Voraussetzung  
für die Einleitung effektiver und ra-  
tioneller Fahndungsmaßnahmen und  
für die Anwendung von *Fahn-*  
*dungsvarianten*.

**Fahrlässigkeit:** Schuldart, deren  
Grundstruktur darin besteht, daß ein  
vom Täter begangener Disziplin-  
bruch in Gestalt einer vermeidbaren  
und nicht vertretbaren Pflichtverlet-  
zung die Ursache für den Eintritt  
einer ungewollten, aber vorausseh-  
baren Wirkung in Form eines be-  
stimmten, im Strafgesetz beschriebe-  
nen größeren Schadens oder Gefah-  
renzustands ist, der durch ein pflicht-  
gemäßes Verhalten vermeidbar ge-  
wesen wäre. Das StGB regelt in dif-  
ferenzierten Bestimmungen drei  
Arten der F.

**Fährte:** komplexe kriminalistische ->  
*Spur*, die durch einen -> *Fährten-*

*hund* verfolgt werden kann. Sie ver-  
mittelt Informationen über Weg und  
Verweilpunkte ihres Verursachers  
und wird u. a. durch ein Gemisch ver-  
schiedenartiger Geruchskomponen-  
ten (vom Mensch, Tier, Boden u. a.)  
gebildet. Entscheidend für eine er-  
folgreiche Fährtenhundearbeit ist die  
Ermittlung des Ansatzpunkts für den  
Fährtenhund.

**Fährtenhund:** auf die Verfolgung  
menschlicher -> *Fährten* abgerichte-  
ter Diensthund. Neben der Fährten-  
verfolgung kann er zum Schutz vor  
Gewalttätigkeiten gegen den Fähr-  
tenhundeführer und andere Personen  
eingesetzt werden. Mit seiner Hilfe  
können flüchtige Täter gestellt wer-  
den. Der zusätzliche kombinierte Ein-  
satz von Meuten- und Differenzie-  
rungshunden kann in spezifischen  
Fällen die operative Wirksamkeit  
wesentlich erhöhen und den polizei-  
lichen Erfolg schneller gewährlei-  
sten.

**Fährtenskizze:** zeichnerische Dar-  
stellung des Weges, der Verhaltens-  
weisen des Fährtenhunds sowie die  
Fixierung von ihm angezeigter Be-  
weistatsachen.

**Fahrtüchtigkeit:** Fähigkeit zum ver-  
kehrsangepaßten Führen eines Fahr-  
zeugs; gern. StVO Voraussetzung zum  
Führen von Fahrzeugen im Straßen-  
verkehr. Der Begriff beinhaltet 1.  
Fahrtauglichkeit (gesundheitliche  
Eignung zum Führen eines Fahr-  
zeugs); 2. Fahrfertigkeit (Fähigkeiten  
und Fertigkeiten zur Bedienung des  
Fahrzeugs, umfassende Kenntnis des  
Verkehrsregelwerks); 3. Verkehrs-  
zuverlässigkeit (d. h. die soziale Ver-  
haltensweise des Fahrzeugführers,  
sein Verantwortungsbewußtsein,  
seine stete Bereitschaft zu Selbstkri-  
tik, Nachsicht, Rücksichtnahme, Ver-  
meidung voraussehbarer Gefah-